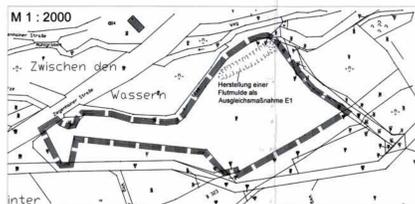




PLAN 1: Festsetzungen für Sondergebiete gültig bis 31.08.2008



PLAN 2: Nachfolgenutzungen von Plan 1, gültig ab 01.09.2008



PLAN 3: Geltungsbereich der Kompensationsfläche in der Erzeue (Kompensationsmaßnahmen E1 und E2)

### Textliche Festsetzungen

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 11 BauNVO)**  
 Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet und ein zeitlich befristetes Sondergebiet "Hessentag".  
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 BauNVO zulässig:  
 - Wohngebäude  
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schrank- und Speisekammern  
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
 Ausnahme zugelassen sind:  
 - Betriebe des Betriebszweiges  
 - Nicht zugelassen sind:  
 - sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe  
 - Anlagen für Veranstaltungen  
 - Gastwirtschaften  
 - Tankstellen und  
 - Fuhrwerke aller Art.

**2. ZEITLICHE BEFRISTUNG DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
 2.1 Sondergebiet SO1  
 Die Festsetzung der Sondergebiete SO1 Hessentag wird gemäß § 5 Abs. 2 BauGB bis zum Ende des Hessentages am 31.08.2008 befristet. Nach diesem Termin werden die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Flächen für Landwirtschaft befristet.  
 2.2 Sondergebiet SO2  
 Die Festsetzung der Sondergebiete SO2 Hessentag wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB bis zum Ende des Hessentages am 31.08.2008 befristet. Nach diesem Termin werden die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Flächen für Landwirtschaft befristet.

**3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)**  
 Für das Allgemeine Wohngebiet und das Sondergebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16-20 BauNVO festgesetzt:

Bauweise o - offn	WA1	WA2	WA3	SO1+2
Grundflächenzahl GRZ	0	0	0,4	0,2
Geschossflächenzahl GFZ	0,8	0,8	0,4	0,4
Zahl der Vollgeschosse	2	2	2	1+2

Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um maximal 30 v. Hundert überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

**3.1 Höhe der Wohngebäude**  
 Die Türhöhen sind zulässig gemessen, maximal 6,00 m, im WA 2/3 mit 2,70 m betragen. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche, gemessen an der Außenwand bis Schwellenputz mit der Dachkante.

**4. NERVENLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND CARPORT (§ 14, 20-21 BauNVO, § 44 HGB)**  
 Nebenanlagen, Garagen und oberirdische Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind auf den überbauten und nicht überbauten Grundstücksflächen zulässig.

**5. GRÜNLICHEN FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUM ENTWICKELN VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)**  
 5.1 Ausgeschiedene Ausgleichsflächen E1  
 Auf der ca. 2.700 qm großen Ausgleichsfläche ist ein Feuchtwald zur Aufnahme des anfallenden Niederschlags zu errichten. Die Ausgleichsfläche ist als Feuchtwald mit einer Uferzone von mindestens 70 m<sup>2</sup> Wasser gekennzeichnet. Mindestens eine Uferzone soll ein Pflanzengürtel sein, der die Uferzone an beiden Seiten begrenzt. Die Ausgleichsfläche ist als Feuchtwald mit einem Uferbereich von mindestens 70 m<sup>2</sup> Wasser gekennzeichnet. Die Ausgleichsfläche ist als Feuchtwald mit einem Uferbereich von mindestens 70 m<sup>2</sup> Wasser gekennzeichnet. Die Ausgleichsfläche ist als Feuchtwald mit einem Uferbereich von mindestens 70 m<sup>2</sup> Wasser gekennzeichnet.  
 5.2 Anpflanzungen  
 Auf den in Plan ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind zur Entlastung der Wohngebäude in den Landschaftsbereichen durchgehend mindestens 1-malig Gehölze der Planliste 1 zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 2 m. Es sind mindestens 10 Gehölze in ausreichendem Maße zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Eine 3-jährige Entwicklungsphase ist sicherzustellen. Die Pflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung bei der Stadt anzugeben.

**6. ERHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
 Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt sowie zur Reduzierung des Wasserentzugs ist die auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser an den Grundstücken in Zisternen oder naturnah angelegten Teichen zurückzuführen. Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu sammeln. Die Errichtung von Brauchwasser ist zulässig.

**7. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, §§ 18, 19 HGB)**  
 7.1 Dachgestaltung  
 Als Dachform für die Hauptgebäude sind Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° sowie einschiffige Pultdächer mit einer Neigung von 10° bis 25° zulässig. Nicht zulässig sind Kippwalmdächer sowie Flachdächer. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind abweichende Dachformen zulässig.  
 Die farbliche Gestaltung der Dachhängeflächen hat für alle Gebäude und Nebengebäude sowie Garagen und oberirdischen Stellflächen in rot-, braun- oder braunen Farbtonen zu erfolgen. Ausnahmeweise zulässig sind Grautöne.  
 7.2 Dachaufbauten  
 Zulässig sind Dachaufbauten als Schilfgärten oder Giebelgärten (Satteldächer) nicht zulässig sind gewinnte Giebel- oder Walmgärten. Dachaufbauten dürfen die Frontlinie nicht überschreiten.  
 Die Summe der Dachaufbauten darf in ihrer Breite 1/2 der jeweiligen Gebäudebreite nicht überschreiten. Liegende Dachfenster dürfen eine Größe von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

**7.3 Fassaden**  
 Zur Förderung Farbgebung und Farben in gelichen Weißtönen bis mittleren erdigen Tönen zu verwenden. Rote Klinkerfassaden sowie ungelbte Holz- oder Buchholzfassaden sind nicht zulässig.

**7.4 Einfriedungen**  
 Straßenseitige Einfriedungen aus Zäunen oder Hecken dürfen nicht höher als 1,0 m sein.  
 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 8 HGB wasserrechtlich zu befestigen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

**8. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)**  
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alle Bauvertrags-, Bodenvertrags- oder Holzvertrags-, Schenk-, Kaus- oder Mietverträge.

**9. ERSCHLIEßUNGSPLANUNG**  
 Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind die Straßenbauweise und Einbauverhältnisse von Ingenieurbauwerken, insbesondere, Waldschuttbau Straße 36, 34573 Homberg/Elze, vom 18.08.2008.

**10. ALLGEMEINE HINWEISE**  
 Der im Nordwesten an das geplante neue Wohngebiet angrenzende Landwirtschaftsbetrieb Brandes bestreitet die Aufgabe der derzeit intensiven Nutzung. In dem im August und September 2005 durchgeführten Bebauungsplanverfahren zur Umwandlung der Flur und der Träger öffentlicher Belange (3 und 4 BauGB) hat der Betreiber des Hofes, Herr Brandes, in einer schriftlichen Stellungnahme seinen Verzicht auf eine zukünftige Umwandlung erklärt. Geplant ist lediglich die weitere Nutzung von max. 20 Schafweiden auf Feldern und max. 20 Flächen sowie die weitere Flächenbewirtschaftung und -nutzung auf Feldern und Grundstücken. Diese Bewirtschaftung ist mit der Neuanweisung des Wohngebietes verträglich, zumal sich die Gebäude sowie die Zufahrten zum Hof am südlichen Rand des Hofes befinden und so ein ausreichender Abstand zum Wohngebiet gewahrt bleibt. Durch diesen Bebauungsplan sollen die oben genannten zukünftigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht weiter werden.

**Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesgesetz vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2006 (BGBl. I S. 290);  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Verordnung über die Bekämpfung von Insekten (BauNVO) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);  
 Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Planbestandes (Planbestandsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 58);  
 Heftische Baumgesetz (HBG) in der Fassung vom 14.04.1993 (GVBl. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. S. 405);  
 Heftische Baurecht (HBG) in der zweiten geänderten Fassung.

**Beschlüsse**  
**Aufbauentscheidungen**  
 Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg/Elze hat am 22.12.2004 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Mühlhäuser Feld" unter gleichzeitiger Änderung der Änderung und Erweiterung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 11 und gleichzeitiger Änderung der Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 11, beide Gemeinde Homberg, beschlossen und am 13.01.2005 öffentlich bekannt gemacht.  
**Freiwillige Bürgerbeiräte**  
 Die Bürgerbeiräte der Gemeinde Homberg/Elze haben am 15.08.2005 bis zum 28.08.2005 öffentlich bekannt gemacht.  
**Anhebung der Träger öffentlicher Belange**  
 Das Erhöhen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 18.08.2008 bis zum 28.08.2008.  
**Öffentliche Auslegung**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 unter gleichzeitiger Änderung der Änderung und Erweiterung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 11 und gleichzeitiger Änderung der Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 11 und seine Auslegung wurde am 06.10.2008 durch den Magistrat beschlossen.  
 Die Bebauungsplanung wurde am 06.10.2008 ortsüblich.  
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 31.10.2008 bis einschließlich 28.11.2008 öffentlich ausliegen.  
**Erneute öffentliche Auslegung**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 unter gleichzeitiger Änderung der Änderung und Erweiterung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 11 und gleichzeitiger Änderung der Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 11 und seine Auslegung wurde am 12.01.2009 durch den Magistrat erneut öffentlich bekannt gemacht.  
 Die Bebauungsplanung wurde am 12.01.2009 ortsüblich.  
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 06.02.2009 bis einschließlich 08.03.2009 erneut öffentlich ausliegen.

**Satzungsbeschlüsse**  
 Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg/Elze hat am 27.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 51 unter gleichzeitiger Änderung der Änderung und Erweiterung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 11 und gleichzeitiger Änderung der Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 11 und seine Auslegung beschlossen und am 27.04.2006 öffentlich bekannt gemacht.  
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 06.02.2006 bis einschließlich 08.03.2006 öffentlich ausliegen.

**Maßnahmen**  
 Die Bebauungsplanung Nr. 51 unter gleichzeitiger Änderung der Änderung und Erweiterung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 11 und gleichzeitiger Änderung der Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 11 wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem vorherigen Bebauungsplan der Stadt Homberg/Elze im Bereich der Änderung Nr. 51 des Flächenzweckgebietes erlassen und ist gemäß § 10 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung am 01.05.2006 in Kraft.  
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 06.02.2006 bis einschließlich 08.03.2006 öffentlich ausliegen.

**Übersichtsplan**  
 (Anlage aus TK 21 Blatt 4622 Homberg/Elze, Maßstab 1:25.000)

**KREISSTADT HOMBERG/EFZE**  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 51 "Mühlhäuser Feld" unter gleichzeitiger Änderung der Änderung und Erweiterung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 11 und gleichzeitiger Änderung der Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 11

M 1:1000 Stand: Januar 2006  
 In Auftrag der Kreisstadt Homberg/Elze bearbeitet durch: Dr. Margit Kallert  
 Büro für Ingenieurbau- und Landschaftsplanung  
 35123 Homberg  
 Klingenbergstr. 10  
 Tel. 05671 911-100  
 Fax 05671 911-100